



**Schwyzer
Kantonalschützengesellschaft**

Ressort: Einzelwettschiessen/Gruppenmeisterschaft

**REGLEMENT
WANDERPREIS
GRUPPENMEISTERSCHAFT
Distanz 300 m
(A-, D- und E-Programm)**

gültig ab 1. Januar 2017

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 15. Februar 2017

SCHWYZER KANTONAL-SCHÜTZENGESELLSCHAFT
Der Präsident: *Markus Weber* Chef EWS/GM: *Franz Aschwanden*

Verteiler:

– Homepage SKSG, Downloads

REGLEMENT WANDERPREIS GRUPPENMEISTERSCHAFT DISTANZ 300 m

Art. 1 Stifterin

¹Zur Förderung der Gruppenmeisterschaft 300 m stiftet die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG) die Wanderpreise.

Art. 2 Anspruch

¹Der Anspruch auf den Wanderpreis gilt nur, wenn eine oder zwei Runden am Kantonalfinal geschossen werden können.

²Die Wanderpreise werden denjenigen Gruppen (A-, D- und E-Programm) abgegeben, die an dem vom Kantonalvorstand festgelegten Kantonalfinal das höchste Resultat erreichen, d.h. diejenige Gruppe mit dem besten Resultat aus den zwei Runden ist Wanderpreisgewinner.

³Bei Punktegleichheit entscheidet:

- a) das höchste Rundenresultat des Kantonalfinals
- b) dann das höchste Einzelresultat aller Kantonalfinal-Runden.

⁴Kann am Kantonalfinal nur eine Runde geschossen werden, so zählt das Resultat der 2. Vorrunde und der geschossenen Runde für die Schlussrangliste des Kantonalfinals.

Bei Punktegleichheit gewinnt die Gruppe mit:

- a) dem höchsten Rundenresultat des Kantonalfinals
- b) dann das höchste Einzelresultat des Kantonalfinals.

Art. 3 Gewinner

¹Die Wanderpreise müssen von den Gewinnern für die Dauer eines Jahres in Obhut genommen werden und sind jeweils vor Beginn des Wettkampfes dem zuständigen Ressortchef EWS/GM SKSG zurückzugeben.

Art. 4 Endgültiger Gewinn

¹Nach fünfmaligem Gewinn gehen die Wanderpreise in den endgültigen Besitz des betreffenden Vereins über.

Art. 5 Sorgfalt / Gravur

¹Die Gewinner der Wanderpreise sind gehalten, zum Wanderpreis Sorge zu tragen. Für allfällige Schäden haften die Gewinner.

²Die Gravur wird durch den Ressortchef EWS/GM SKSG besorgt.

REGLEMENT WANDERPREIS GRUPPENMEISTERSCHAFT DISTANZ 300 m

Art. 6 Änderung / Abschaffung

¹Sollte der zur Zeit bestehende Ausscheidungsmodus geändert oder die Gruppenmeisterschaft abgeschafft werden, so steht dem Vorstand der SKSG das alleinige Recht zu, für die Wanderpreise neue Bestimmungen, unter möglichster Wahrung der Interessen der bisherigen Gewinner, zu erlassen oder dieselben gänzlich zurückzuziehen.

Art. 7 Anerkennung der Bestimmungen

¹Mit der Teilnahme an den jeweiligen Ausscheidungen anerkennen die Sektionen bzw. die Gruppen dieses Reglement in vollem Umfange als gegenseitigen Vertrag.